



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bekanntgabe über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch Referat 44 und 47.2 des Regierungspräsidiums Tübingen hat die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 12.12.2011 für den Ausbau der B 311 bei Erbach als Querspange zur B 30 beantragt. Gegenstand der Planänderung sind die zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für Oberbodenzwischenlager, für zusätzliche Baustreifen entlang der geplanten Trasse und im Bereich einiger Bauwerke sowie für die Aufrechterhaltung des Verkehrs während der Bauphase.

Die Planunterlagen sind in vollständiger am 24.08.2018 bei der Plangenehmigungsbehörde eingegangen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 i.V.m. Nr. 14.6 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen liegen hiernach nicht vor. Im Einzelnen:

1. Durch das Vorhaben kommt es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Das Vorhaben umfasst die Erweiterung der Baustelleneinrichtungsflächen sowie von Oberbodenzwischenlagern entlang der planfestgestellten Trasse. Hier-

durch werden keine zusätzlichen Lärmemissionen sowie Schadstoffbelastungen hervorgerufen.

2. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Im Einzelnen:

a.) Zwar sind im Bereich der Donau und dem Donaukanal Lebensstätten des Bibers und europäischer Vogelarten betroffen. Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann die Beeinträchtigung dieser Lebensstätten jedoch auf ein unerhebliches Maß begrenzt werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) werden nicht begründet. Insbesondere die Beeinträchtigung von Feldlerchenrevieren kann durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

Soweit im Bereich der Donau und dem Donaukanal Lebensräume von besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere betroffen sind, handelt es sich um kleinflächige und zeitlich beschränkte Beeinträchtigungen. Nach der Inanspruchnahme werden die Lebensräume wieder hergestellt.

b.) Der Eingriff in zwei geschützte Biotop (Röhrichte und Weidengebüsche in der Donau südlich Erbach und Röhrichte und Feldgehölze am Donaustausee südöstlich Donaurieden) wird durch Wiederherstellung des Bestandes nach Abschluss der Baumaßnahmen kompensiert.

c.) Das FFH-Gebiet „Donau zwischen Munderkingen und Ulm und nördliches Illertal“ (Nr. 7625-311) wird mit 122 m² Baustreifen neu beansprucht. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt zum Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele erwartet werden.

3. Auch das Schutzgut Boden wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden wurden bereits durch das planfestgestellte Vorhaben bewertet.

Durch das Anlegen der Oberbodenzwischenlager in der gewählten Form (Beschränkung auf eine Höhe von max. 2m, Bepflanzung der Oberbodenzwischenlager) ist eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ausgeschlossen.

Die Inanspruchnahme von Flächen für Arbeitsstreifen ist nur vorübergehend. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Flächen wieder rekultiviert.

4. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser sind zu verneinen.

Die Oberbodenzwischenlager liegen nicht innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes. Zusätzliche Baustreifen liegen teilweise innerhalb von Hochwasserrisikogebieten. Erhebliche Umweltauswirkungen werden aber durch Vermeidungsmaßnahmen, wie den fachgerechten Umgang mit Treibstoffen, Öl- und Schmierstoffen sowie die fachgerechte Wartung der Maschinen, ausgeschlossen.

5. Dasselbe gilt für das Schutzgut Landschaft. Das Vorhaben liegt zum Teil im Landschaftsschutzgebiet „Erbach“. Da die beantragte Änderung nur eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme zum Gegenstand hat, kommt es zu keinen negativen Auswirkungen für das Schutzgebiet und seine Erhaltungsziele und das Schutzgut Landschaft.

6. Weitere Schutzgüter sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

7. Auch in Summe bzw. in Wechselwirkung zueinander liegen hier keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen vor. Die jeweiligen Eingriffe sind sowohl für sich genommen als auch kumuliert gesehen nur von geringer Natur. Es handelt sich insbesondere um keine Auswirkungen, die vom Ausmaß, von der Komplexität oder der Schwere nach gravierenden sind, vgl. Anlage 3 Nr. 3 UVPG.

Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach alledem abzusehen. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen und können beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Tübingen, 31.07.2019

gez. _____
Claudia Schneiderhan